

Merkblatt zu den Anforderungen
an einen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Stand: 23.8.2013

Sehr geehrter Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung "Verkehrsrecht" ergeben sich aus der Fachanwaltsordnung, deren jeweils aktuelle Fassung Sie auch auf den Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de) finden.

I.

1. Den Nachweis des Erwerbs besonderer theoretischer Kenntnisse im Sinne von § 43c BRAO i. V. m. § 2 FAO führen Sie gemäß § 4 FAO in der Regel durch Teilnahme an einem Fachlehrgang. Die Einzelheiten lesen Sie bitte in § 4 der Fachanwaltsordnung nach.
Den erfolgreichen Besuch des Lehrganges weisen Sie gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nach; insbesondere müssen Sie zusammen mit Ihrem Antrag gemäß § 6 Abs. 2c die von Ihnen geschriebenen Aufsichtsarbeiten und deren Bewertungen beifügen.
Bei welchem Anbieter Sie einen Lehrgang besuchen, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 und § 14d FAO erfüllt.
Für den Fall, dass Sie den Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung nicht in demselben Jahr stellen, in dem der Lehrgang begonnen hat, beachten Sie bitte die Fortbildungsverpflichtung aus § 4 Abs. 2 FAO.
2. Den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen führen Sie durch eine Fall-Liste gemäß § 6 Abs. 3 FAO.
Im Interesse einer effektiven Bearbeitung bittet der Fachausschuss Verkehrsrecht deswegen, die vorzulegenden Fall-Listen entsprechend dem anliegenden Muster (**Fallliste-1 und Fallliste-2**) zu gestalten – dessen letzte, freie Spalte ist für Bemerkungen des Ausschusses gedacht – und bei der Beschreibung Ihrer Tätigkeit auch anzugeben, für welche der beteiligten Parteien Sie tätig waren.

Schließlich werden Sie gebeten, Fälle, denen der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt und die Sie mehrfach zur Abdeckung der Rechtsgebiete gemäß § 14 d Ziff. 1-5 FAO in Ihrer Fall-Liste aufzuführen, gesondert zu kennzeichnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FAO muss der Antragsteller die praktischen Fälle „als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei“ bearbeitet haben und dies ausdrücklich versichern.

Nach dem grundlegenden Urteil des Bundesgerichtshofes vom 08.04.2013 sind sämtliche in dieser Fall-Liste aufgeführten Fälle vom Fachausschuss (und Kammervorstand) zu gewichten.

Darüberhinaus ist in jedem einzelnen Fall konkret festzustellen, welche Rechtsfrage innerhalb des dreijährigen Nachweiszeitraumes (drei Jahre unmittelbar vor Antragstellung) bearbeitet worden ist, um dem Fachausschuss eine Zuordnung zu den Fachgebieten und Teilbereichen des Fachgebietes zu ermöglichen.

Im Abschnitt "Gegenstand" führen Sie deshalb bitte sorgfältig aus, welche Rechtsfrage des Falles Sie innerhalb des Nachweiszeitraumes behandelt haben.

Je ausführlicher Ihre Darstellung ist, umso eher vermeiden Sie Nachfragen des Fachausschusses.

Ist ein Fall danach dem Rechtsgebiet zuzuordnen, muss der Fachausschuss jeden einzelnen Fall nach den Kriterien "Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit" (§ 5 Abs. 4 FAO) gewichten.

Es ist auch möglich, dass Sie selbst eine Gewichtung vornehmen. In diesem Fall müssen Sie jedoch die dafür aus Ihrer Sicht maßgeblichen Umstände konkret darlegen.

Eine Unter- oder Obergrenze für eine Fallgewichtung gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht.

Da normalerweise der Fall selbst der "Gegenstand" Ihrer beruflichen Tätigkeit ist, ordnen Sie diese Darstellung bitte der Spalte "Gegenstand" zu und kennzeichnen Sie Ihre Ausführungen als maßgeblich für die vorzunehmende "Gewichtung".

Maßstab für eine vom Durchschnittsfall - der in der Regel mit "1" gewertet werden wird - abweichende Gewichtung ist der in einer Allgemeinpraxis (nicht: Fachanwaltspraxis) vorkommende "Normalfall".

Ein Durchschnittsfall wird in der Regel mit dem Faktor "1" gezählt.

Im Ergebnis führt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur regelmäßig vorzunehmenden Gewichtung dazu, dass mit einer Erreichung der nominell erforderlichen Regelfallzahl nicht immer sichergestellt ist, dass der Praxisnachweis geführt ist.

Je nach Gesamtbild der nachgewiesenen Fälle kann es sein, dass eine höhere Fallzahl (bei vielen unterdurchschnittlich zu gewichtenden Fällen) oder eine niedrigere Fallzahl (bei vielen höher zu gewichtenden Fällen) ausreicht.

Sollte der Fachausschuss Fälle zu Ihren Ungunsten gewichten, so ist er gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 FAO verpflichtet, Ihnen Gelegenheit zum Nachmelden von Fällen zu geben.

Darüberhinaus können Sie Auflagen zur ergänzenden Antragsbegründung erhalten und aufgefordert werden, Arbeitsproben vorzulegen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 FAO).

Eine Mindest- oder Höchstzahl für diese Anforderung von Arbeitsproben sieht die Fachanwaltsordnung nicht vor.

Die grundlegende Entscheidung des BGH zur Gewichtung finden Sie auf dessen Internetseite im Abschnitt Entscheidungen, wenn Sie das Aktenzeichen AnwZ (BrfG) 54/11 eingeben.

II.

Ihren Antrag gestalten Sie bitte wie folgt:

1. Reichen Sie ihn bitte im Original mit vier Kopien ein (nicht von den Klausuren), da jedes Ausschussmitglied zur Bearbeitung ein Exemplar benötigt und ein Exemplar in der Kammer-Geschäftsstelle verbleiben muss.
2. Achten sie bitte auf die ausdrückliche Bestätigung der persönlichen und weisungsfreien Bearbeitung aller aufgelisteten Fälle.
3. Geben Sie bitte das Datum Ihrer Zulassung an und fügen Sie die gemäß § 6 FAO erforderlichen Unterlagen bei. Dazu gehören auch die Nachweise über evtl. gemäß § 4 Abs. absolvierte Fortbildungen.
4. Ihr Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn Sie die nach der Kammersatzung fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 200,00 entrichtet haben.

III.

Ihr Antrag wird sodann wie folgt behandelt:

1. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung Ihres Antrages. Damit teilt Ihnen die Kammer sogleich mit, wie der Ausschuss besetzt ist, und gibt Ihnen damit Gelegenheit, zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO Stellung zu nehmen.

Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Ausschusses der zuständige Berichterstatter bestimmt.

2. Ihr Antrag wird vom Fachausschuss beraten und geprüft. Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel vor, so weist Sie der Ausschuss normalerweise darauf hin und gibt Ihnen Gelegenheit zur Abhilfe. Ihr Antrag wird sodann nach Eingang Ihrer Antragsergänzung erneut beraten.

Der Ausschuss kann sich von Ihnen anonymisierte Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO). Sämtliche Ausschussmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, so dass Bedenken gegen die Mitteilung Ihrer Fälle nicht bestehen dürften.

Der Fachausschuss selbst berät Ihren Antrag lediglich vor.

Er gibt ein Votum ab, das er gegenüber dem Kammervorstand begründet.

Über dieses Votum befindet sodann der Kammervorstand.

Der Kammervorstand ist verpflichtet, im Regelfall innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung über Ihren Antrag zu entscheiden (§ 32 BRAO). Bei Vorliegen besonderer Umstände kann diese Frist einmalig verlängert werden. Der Fachausschuss wird sich daher bemühen, so rechtzeitig über Ihren Antrag zu beraten, dass die Entscheidungsfrist eingehalten werden kann.

Über den Beschluss des Kammervorstandes erhalten Sie einen Bescheid. Wird Ihr Antrag abgelehnt, so können Sie dagegen Widerspruch beim Kammervorstand einlegen. Wird dieser zurückgewiesen, ist die Klage beim Anwaltsgerichtshof zulässig.